

Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“

vom 18.09.2019 (ABl. 40-2/2019) geändert durch Änderungssatzung

Lfd. Nr.	Ausfertigungsdatum	Amtsblatt (ABl.)	Inkrafttreten
1	08.11.2019	48-1/2019	01.01.2015
2	18.09.2020	45-3/2020	01.01.2015
3	06.11.2020	55-1/2020	01.01.2020
4	15.10.2021	41-1, 41-2/2021	01.01.2021
5	07.10.2022	37-1/2022	01.01.2022
6	29.09.2023	36/2023	01.01.2023
7	17.05.2024	20/2024	01.01.2024
8	17.07.2025	23/2025	01.01.2025

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Elbaue“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Elbaue“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem KAG LSA erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Schönebeck (Elbe) legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband „Elbaue“ entstehen, auf die Umlageschuldner um. Ab 01.01.2016 erfolgt die Umlage einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
- (5) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) und dessen Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages (Prozentsatz) der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ richtet sich nach § 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes. Der jährliche Prozentsatz wird in den separaten Anlagen zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Die jährlichen Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ werden für jedes Kalenderjahr einzeln, in einer separaten Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage ist abzusehen, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Schönebeck (Elbe) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Schönebeck (Elbe) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(...)

Anlage I

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2015

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m ²)	Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m ²)	Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (§ 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
8,9994516 €/ha (0,00089994516 €/m ²)	4,14 €/ha (0,000414 €/m ²)	16,34 %

Schönebeck (Elbe), den 18.09.2019

gez. *Knoblauch*
Oberbürgermeister

Anlage II

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2016

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m ²)	Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m ²)	Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (§ 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
9,90939999 €/ha (0,000990939999 €/m ²)	14,31 €/ha (0,001431 €/m ²)	16,34 %

Schönebeck (Elbe), den 18.09.2019

gez. *Knoblauch*
Oberbürgermeister

Anlage III

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2017

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m ²)	Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m ²)	Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (§ 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
9,6960828 €/ha (0,00096960828 €/m ²)	15,73 €/ha (0,001573 €/m ²)	18,09 %

Schönebeck (Elbe), den 18.09.2019

gez. Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage IV

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2018

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (§ 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
13,26 €/ha (0,001326 €/m ²)	20,53 €/ha (0,002053 €/m ²)	18,09 %

Schönebeck (Elbe), den 18.09.2019

gez. Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage V

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des
Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2019

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (§ 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
10,86 €/ha (0,001086 €/m ²)	21,64 €/ha (0,002164 €/m ²)	18,09 %

Schönebeck (Elbe), den 08.11.2019

gez. Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage VI

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Elbaue" vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2020

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (§ 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
10,89 €/ha (0,001089 €/m ²)	21,19 €/ha (0,002119 €/m ²)	18,09 %

Schönebeck (Elbe), den 06.11.2020

gez. Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage VII

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Elbaue" vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2021

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (§ 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
11,94 (0,001194 €/ m ²)	22,91 (0,002291 €/ m ²)	18,09 %

Schönebeck (Elbe), den 15.10.2021

gez. Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage VIII

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Elbaue" vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2022

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m²)	Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m²)	Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (§ 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
12,11 (0,001211 €/ m²)	22,60 (0,002260 €/ m²)	19,166 %

Schönebeck (Elbe), 07.10.2022

gez. Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage IX

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Elbaue" vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2023

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m²)	Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m²)	Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (§ 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
14,03 (0,001403 €/ m²)	26,29 (0,002629 €/ m²)	19,239 %

Schönebeck (Elbe), den 29.09.2023

gez. *Knoblauch*
Oberbürgermeister

Anlage X

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Elbaue" vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2024

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m²)	Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m²)	Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (§ 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
15,05 (0,001505 €/ m²)	28,72 (0,002872 €/ m²)	19,239 %

Schönebeck (Elbe), 17.05.2024

gez. *Knoblauch*
Oberbürgermeister

Anlage XI

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Elbaue" vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2025

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m²)	Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m²)	Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (§ 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
15,04 (0,001504 €/ m²)	23,71 (0,002371 €/ m²)	19,3348 %

Schönebeck (Elbe), 17.07.2025

gez. *Knoblauch*
Oberbürgermeister